

RS Vwgh 2014/5/23 2013/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
36 Wirtschaftstreuhand
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;
FinStrG §33 Abs1;
FinStrG §33 Abs3 lit a;
FinStrG §33 Abs3 lit b;
VwRallg;
WTBG 1999 §99 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Da die Bestimmungen des WTBG 1999 für das Verfahren betreffend die Suspendierung (vorläufige Untersagung der Berufsausübung) eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorsehen (dieses Verfahren fällt nicht unter die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der §§ 118 ff. WTBG), stand es gemäß § 39 Abs. 2 AVG im Ermessen der Behörde (Landeshauptmann von Wien), eine Verhandlung durchzuführen. Dass gegenständlich im Unterbleiben der Verhandlung eine fehlerhafte Ermessensübung liege, ist nicht zu erkennen. Soweit die Beschwerde dazu ausführt, die Verhandlung hätte durchgeführt werden müssen, weil der Bf das strafbare Verhalten mit dem Einwand der Verjährung bestritten habe, so ist dem zu entgegnen, dass die Behörde nicht die Rechtmäßigkeit oder Stichhaltigkeit der dem Bf zur Last gelegten Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. a und b FinStrG zu prüfen hatte, sondern gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 WTBG 1999 ausschließlich auf den Umstand abzustellen hatte, dass eine den Bf betreffende rechtswirksame Anklageschrift bezüglich der genannten Finanzvergehen vorlag.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040105.X04

Im RIS seit

01.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at